



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Die Präsidentin
des Landtages Nordrhein- Westfalen
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4020**

A01, A14

29. Juli 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
24

Auskunft erteilt:
RRin Wellmann

Durchwahl:
+49 (0)251 411-3128

Telefax:
+49 (0)251 411-2525

Raum: 234

E-Mail:
jessica.wellmann
@brms.nrw.de

An die Ausschussassistentin

per email:

anhoerung@landtag.nrw.de

"PsychKG- Anhörung

A 01-31.08.2016"

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

**Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen
Krankheiten**

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12068

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den o.g. Gesetzesentwurf nehme ich wie folgt
Stellung:

2) § 22 Abs. 3 PsychKG-E

§ 22 Abs. 3 PsychKG-E stellt fest, dass die Nutzung von
Telekommunikationsmitteln jeglicher Art (Mobiltelefone, Handys,
Smartphones) durch die Patienten erlaubt sei. In Anbetracht der in der
Vergangenheit stetigen Diskussion über die Nutzung dieser Mittel (es
gibt teilweise Krankenhäuser, welche die Nutzung von Handys,





insbesondere solche mit Kamerafunktion konsequent untersagen oder mit dem Hinweis, dass durch die Nutzung von Münzfernsprechern dem Erfordernis Genüge getan sei, eine Nutzung von Handys (Smartphones) einschränken) spreche ich mich für eine klarere Formulierung des Gesetzestextes aus. Die Formulierung "Nutzung von Telekommunikationsmitteln" ist m. E. nach nicht präzise genug. Ich schlage vor, den Wortlaut der Begründung der Novellierung in den Gesetzestext zu übernehmen.

Hier heißt es, dass die Betroffenen grundsätzlich das Recht haben, Mobilfunkgeräte (Handys, Smartphones) und das Internet zu nutzen. Dieses Recht sollte nur dann eingeschränkt werden, sofern therapeutische Belange und die Sicherheit Dritter beeinträchtigt, bzw. konkret gefährdet sind. Ggf. sollte weiterhin auch die Benutzung von Tablets und Laptops mit einbezogen werden.

2) § 31 PsychKG-E

Wegen der vorhandenen Expertise durch die regelmäßig durchzuführenden Besuche nach § 23 PsychKG und der sich nunmehr aus § 10a Abs. 3 PsychKG-E ergebenden Rechtsaufsicht, rege ich an, die Kommissionsvorsitzenden der Bezirksregierungen als ständige Mitglieder in den Landesfachbeirat Psychiatrie zu berufen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Jessica Wellmann)